

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2016 für private Kapitalerträge

Die folgenden Informationen richten sich grundsätzlich an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Privatpersonen. Trotz der abgeltenden Wirkung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann eine Berücksichtigung von Kapitalerträgen in Ihrer Einkommensteuererklärung für Sie sinnvoll oder sogar verpflichtend sein. Bitte prüfen Sie dies und lassen Sie sich bei Bedarf von Ihrem steuerlichen Berater unterstützen. Wir empfehlen Ihnen, diese Informationen zusammen mit der Jahressteuerbescheinigung einzureichen, falls Sie die Steuerbescheinigung Ihrer Einkommensteuererklärung beifügen. Die Verlustbescheinigung ist – falls beantragt – Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung. Reichen Sie diese bitte mit Ihrer Einkommensteuererklärung ein.

1. Aufbau und Inhalt der Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, Ihnen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erstellen. Wir dürfen weder vom Inhalt noch vom Aufbau oder der vorgegebenen Reihenfolge des amtlichen Musters abweichen.

Die Jahressteuerbescheinigung enthält grundsätzlich alle Kapitalerträge, die Ihnen im Kalenderjahr 2016 unter Ihrer auf der Jahressteuerbescheinigung angegebenen Kundennummer zugeflossen sind. Wenn Sie bis zum 15. Dezember 2016 bei uns einen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung gestellt hatten, bescheinigen wir Ihnen in der Jahressteuerbescheinigung auch die in 2016 nicht ausgeglichenen Verluste (Verlustbescheinigung).

Die Zeile „**Höhe der Kapitalerträge**“ weist den Gesamtbetrag der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge aus. Dieser Betrag ist das Ergebnis der Summe aller kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge nach Verlustverrechnung jedoch vor Berücksichtigung eines Sparer-Pauschbetrages. In diesem Betrag sind auch die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds enthalten, auf die wir bei Veräußerung/Rückgabe der Anteile Kapitalertragsteuer einbehalten haben. Der Betrag enthält keine laufenden Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds, da wir von diesen Kapitalerträgen mangels eines tatsächlichen Zuflusses keinen Steuerabzug vornehmen.

Ein Ausweis der „Höhe der Kapitalerträge“ erfolgt nur, wenn der Gesamtbetrag der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge positiv ist. Ist der Gesamtbetrag der Kapitalerträge negativ, bescheinigen wir Ihnen die Verluste in den Zeilen für nicht ausgeglichene sonstige Verluste und/oder Aktienveräußerungsverluste, sofern Sie bei uns bis zum 15. Dezember 2016 einen Antrag auf Erteilung der Verlustbescheinigung gestellt hatten.

Die Zeile „**Gewinn aus Aktienveräußerungen**“ bescheinigt die positive Differenz aus Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Aktien. Die Aktienveräußerungsgewinne werden in dieser Zeile maximal bis zur „Höhe der Kapitalerträge“ bescheinigt. Eine negative Differenz aus Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Aktien wird in der Zeile für Aktienveräußerungsverluste ausgewiesen. Dieser Ausweis erfolgt jedoch nur, wenn Sie einen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung gestellt hatten.

Die Zeile „**Ersatzbemessungsgrundlage**“ enthält die Summe aller pauschalen Bemessungsgrundlagen. Eine Ersatzbemessungsgrundlage kommt aufgrund fehlender Anschaffungskosten oder Veräußerungserlöse zur Anwendung. Die Ersatzbemessungsgrundlage wird als Bruttobetrag ausgewiesen. Dies erfolgt unabhängig davon, ob wir hiervon einen Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen haben. Sie können die tatsächlich zutreffende Steuerbemessungsgrundlage im Rahmen Ihrer Einkommensteueranmeldung geltend machen. Dies ist möglich, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage höher war als die tatsächlich erzielten Kapitalerträge. War die angesetzte Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug dagegen niedriger als die tatsächlich erzielten Kapitalerträge, besteht für den Differenzbetrag eine Veranlagungspflicht. Aus Billigkeitsgründen kann von einer Besteuerung im Rahmen der Veranlagung abgesehen werden, wenn die Differenz im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500 Euro beträgt und keine weiteren Gründe für eine Pflichtveranlagung vorliegen.

Die Jahressteuerbescheinigung enthält unter „**Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages**“ Ihren im Rahmen des Steuerabzugs bei uns in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag. Die Anlage KAP verlangt eine Aufteilung des Sparer-Pauschbetrages auf erklärte und nicht erklärte Kapitalerträge in den Zeilen 12 und 13. Bitte prüfen Sie, inwieweit eine Aufteilung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung vorzunehmen ist.

Kreditinstitute verrechnen negative Kapitalerträge (zum Beispiel Veräußerungsverluste, gezahlte Stückzinsen) mit positiven Kapitalerträgen (zum Beispiel Veräußerungsgewinne, Zinsen oder Dividenden). Dafür führen wir sogenannte Verrechnungssalden/Verlustverrechnungstöpfle. Negative Kapitalerträge – außer den Verlusten aus der Veräußerung von Aktien – dürfen mit allen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Aktienveräußerungsverluste dürfen hingegen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden. Einen bis zum Jahresende nicht ausgeglichenen negativen Verlustverrechnungssaldo übertragen wir grundsätzlich in das nächste Kalenderjahr. Ein Übertrag erfolgt nicht, wenn von Ihnen die Ausstellung einer Verlustbescheinigung beantragt wurde. Die bestehenden Verlustverrechnungssalden werden dann im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung unter der Position „**Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes**“ ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt getrennt in den Zeilen „**Verluste ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien**“ („Sonstige“) und „**Verluste aus der Veräußerung von Aktien**“ („Aktien“). Die Verlustbescheinigung ermöglicht Ihnen im Rahmen der Veranlagung eine Verrechnung der Verluste mit Kapitalerträgen, die Sie zum Beispiel bei einem anderen Kreditinstitut erzielt haben. Die bescheinigten Verluste berücksichtigen wir im folgenden Jahr nicht mehr. Haben wir die bestehenden Verlustverrechnungssalden im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen, beginnen sie im Folgejahr wieder mit Null.

Zum 31. Dezember erfolgt zusätzlich eine Verlustverrechnung auf Basis des erteilten Freistellungsauftrages. Somit werden positive und negative Kapitalerträge auch von Ehe-/Lebenspartnern kundennummernübergreifend verrechnet. In der Verlustbescheinigung werden daher nur die nach dieser Verrechnung verbleibenden Verluste ausgewiesen.

Erfolgte im Kalenderjahr 2016 ein Steuerabzug, wird dieser unter den Positionen „**Kapitalertragsteuer**“ sowie „**Solidaritätszuschlag**“ in der Jahressteuerbescheinigung bescheinigt.

Neben Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag führen wir auch „Kirchensteuer“ für Sie ab. Hierbei wenden wir den für Sie durch das Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Kirchensteuersatz von 8 Prozent oder 9 Prozent an. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird dadurch berücksichtigt, dass sich die Kapitalertragsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer verringert. Somit ergibt sich ein abweichender Kapitalertragsteuersatz von 24,51 Prozent bei 8 Prozent Kirchensteuer oder von 24,45 Prozent bei 9 Prozent Kirchensteuer.

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2016 für private Kapitalerträge

Bei Gemeinschaftskonten/-depots von Ehe-/Lebenspartnern, die der gleichen Religionsgemeinschaft angehören, weisen wir die einbehaltene Kirchensteuer in der Jahressteuerbescheinigung in einer Summe aus. Bei Ehepartnern mit unterschiedlichen Konfessionen ist in der ersten Kirchensteuerzeile des amtlichen Musters die Kirchensteuer des Ehemannes auszuweisen. In der folgenden Zeile ist gemäß amtlichem Muster die Kirchensteuer der Ehefrau auszuweisen. In unserer Jahressteuerbescheinigung weisen wir – aus technischen Gründen – bei Ehepartnern mit unterschiedlichen Konfessionen in der ersten Kirchensteuerzeile immer die Kirchensteuer des ersten Kontoinhabers und in der folgenden Zeile die des zweiten Kontoinhabers aus.

Es gibt Fälle, in denen trotz der Übermittlung der Kirchensteuerinformationen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine Veranlagung zur Kirchensteuer notwendig ist. Die Veranlagung erfolgt über einen separaten Antrag im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung (Anlage KAP, Zeile 6). Bitte prüfen Sie, ob dies für Sie zutrifft. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:

- **Widerspruch gegen die Datenweitergabe**
Sofern Sie der Datenweitergabe vom Bundeszentralamt für Steuern an uns widersprochen haben, ist kein Einbehalt der Kirchensteuer möglich.
- **Ausländische thesaurierende Investmentfonds**
Bei Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds nehmen wir keinen Kapitalertragsteuereinbehalt auf die Thesaurierung vor. Es ist somit auch kein Einbehalt der Kirchensteuer möglich.
- **Änderung der Kirchensteuerinformationen während eines Jahres**
Haben sich im Berichtszeitraum Veränderungen bei der Kirchenzugehörigkeit oder dem Kirchensteuersatz ergeben, werden diese unterjährig nicht berücksichtigt. Bitte prüfen Sie, ob der Steuerabzug in korrekter Höhe erfolgt ist.
- **Gemeinschaftskonten/-depots von Nichtehepartnern/-lebenspartnern**
Für Gemeinschaftskonten/-depots von Nichtehepartnern/-lebenspartnern ist ein Kirchensteuereinbehalt generell nicht vorgesehen.
- **Konten/Depots mit abweichend wirtschaftlich Berechtigten**
Für Konten/Depots mit abweichend wirtschaftlich Berechtigten (z. B. Treugeber) wird ein Kirchensteuereinbehalt nicht vorgenommen.

Ausländische Quellensteuer wird durch uns bei der Ermittlung der Höhe der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigt. Eine Anrechnung erfolgt maximal bis zur Höhe der Kapitalertragsteuer innerhalb eines Kalenderjahres. Sie finden die Höhe der tatsächlich angerechneten Quellensteuer unter der Position „**Summe der angerechneten ausländischen Steuer**“. Konnte die anrechenbare ausländische Quellensteuer innerhalb des Kalenderjahres nicht vollständig auf die Kapitalertragsteuer angerechnet werden, weisen wir den verbleibenden Betrag als „**Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer**“ in der Jahressteuerbescheinigung aus. Sie können diesen Betrag zwecks Anrechnung in Ihre Einkommensteuererklärung übernehmen. Dies ist sinnvoll, wenn Sie im Kalenderjahr zum Beispiel weitere positive Kapitalerträge aus anderen Bankverbindungen erzielt haben. Ein Übertrag der anrechenbaren, nicht angerechneten Quellensteuer in nachfolgende Kalenderjahre ist nicht möglich. Fiktive Quellensteuer berücksichtigen wir, wenn in dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnung nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

„**Leistungen aus dem Einlagekonto (§§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)**“ sind zum Zeitpunkt der Ausschüttung nicht steuerpflichtig. Daher unterliegen sie keinem Steuerabzug. Jedoch reduzieren sie die Anschaffungskosten der dahinter stehenden Aktien. Dies haben wir bereits berücksichtigt. Sie brauchen nichts zu tun. Falls Sie im Kalenderjahr 2016 Leistungen aus dem Einlagekonto bezogen haben, bescheinigen wir Ihnen dies in der Jahressteuerbescheinigung.

Falls Sie zum 31. Dezember 2016 Anteile „**ausländischer thesaurierender Investmentfonds**“ gehalten haben, bestätigen wir dies ebenfalls in der Jahressteuerbescheinigung. Unabhängig davon wird ein Betrag unter „**Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds und Mehr-/Mindestbeträge aus intransparenten Fonds**“ bescheinigt, sofern Ihnen aus Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ausschüttungsgleiche Erträge (Thesaurierungen) zuzurechnen sind. Diese Kapitalerträge haben mangels eines tatsächlichen Zuflusses in 2016 nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Sie sind aber in 2016 materiell steuerpflichtig. Daher ist dieser Betrag durch Sie in Zeile 15 der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung anzugeben.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ist die „**Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds in Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG**“ grundsätzlich dem Steuerabzug zu unterwerfen. Dieser Betrag ist kapitalertragsteuerpflichtig und somit in der „Höhe der Kapitalerträge“ enthalten. Eine materielle Steuerpflicht besteht in 2016 für den Betrag aber nicht, so dass Sie diesen im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung von der „Höhe der Kapitalerträge“ abziehen können. Dies ist notwendig, damit eine Erstattung der darauf einbehaltenen Kapitalertragsteuer erfolgen kann.

Den Wegfall der Voraussetzungen für einen Investmentfonds sowie die Umwandlung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds weisen wir nicht aus (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. September 2016, IV C 1 – S 2401/08/10001:15, BStBl. I 2016, S. 1586).

2. Weitere wichtige Hinweise zu Ihrer Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung

Finanzinnovationen

Neben dem laufenden Zinsertrag unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen – unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt – der Abgeltungsteuer. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Wertpapier nach der in 2006/2007 ergangenen BFH-Rechtsprechung als „Nicht-Finanzinnovation“ einzustufen wäre. Damit sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen kapitalertragsteuerpflichtig. Verluste sind im Verlustverrechnungstopf Sonstige zu berücksichtigen.

XETRA-Gold Inhaberschuldverschreibungen (IHS) (WKN A0S9GB)

Gewinne aus Zertifikaten, die nach dem 14. März 2007 erworben und nach dem 30. Juni 2009 außerhalb der Einjahresfrist veräußert oder eingelöst wurden, sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2016 für private Kapitalerträge

Dies gilt nicht für Gewinne/Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung durch Lieferung von physischem Gold von nach dem 14. März 2007 erworbenen XETRA-Gold IHS. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 12. Mai 2015 (Az. VIII R 35/14 bzw. VIII R 4/15) gehören diese auch nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG, sondern (innerhalb der Einjahresfrist) zu den sonstigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften („Spekulationsgeschäfte“, Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016, IV C 1 – S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85, Rz. 57). Seit 1. Januar 2016 berücksichtigen wir Gewinne/Verluste aus der Veräußerung/Einlösung von XETRA-Gold IHS nicht mehr im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs.

Andere Goldprodukte (z. B. EUWAX Gold) sind weiterhin kapitalertragsteuerpflichtig.

Zuteilung von Anteilen im Rahmen von ausländischen Kapitalmaßnahmen

Es treten vermehrt Kapitalmaßnahmen ausländischer Gesellschaften auf, bei denen die Aktionäre sogenannte Gratis- oder Berichtigungsaktien erhalten. Diese Kapitalmaßnahmen wurden grundsätzlich mangels detaillierter Informationen zunächst als steuerpflichtige Sachausschüttung mit Kapitalertragsteuerbelastung behandelt. Soweit eine im Nachgang durch die Finanzverwaltung durchgeführte Überprüfung ergeben hat, dass die Maßnahmen nicht steuerpflichtig waren, haben wir eine Korrektur vorgenommen.

Zur Vermeidung einer Kapitalertragsteuerbelastung ohne tatsächlichen Geldzufluss hat das Bundesministerium der Finanzen eine Regelung erlassen, nach der die Einkünfte aus der unentgeltlichen Zuteilung von Anteilen an ausländischen Gesellschaften sowie deren Anschaffungskosten für kapitalertragsteuerliche Zwecke grundsätzlich mit 0,00 EUR anzusetzen sind. Dies führt zum Zeitpunkt der Veräußerung der erhaltenen Anteile dazu, dass der gesamte Veräußerungserlös dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt. Es kann unter Umständen bereits vor Veräußerung sinnvoll sein, die steuerliche Behandlung der Anteilsgewährung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung überprüfen zu lassen.

Hiervon grundsätzlich zu unterscheiden sind ausländische Kapitalmaßnahmen in Form eines „spin-off“. Dabei gliedert ein bestehendes Unternehmen einen Unternehmensteil als eigenständiges Unternehmen aus und bringt dieses häufig an die Börse. Nach Auffassung der Finanzverwaltung führt dies zu einer steuerpflichtigen Sachausschüttung mit Kapitalertragsteuerbelastung ohne Anwendung der genannten Regelung des Bundesministeriums der Finanzen.

Termingeschäfte - Gezahlter Differenzausgleich / Verfall von Optionsrechten / Zertifikate

Der bei Ausübung einer Option durch den Stillhalter zu leistende Differenzausgleich ist nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich unbeachtlich [gegenteiliges Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 28. August 2013 (Az. 2 K 35/13), Revision BFH VIII R 55/13].

Der Verlust des Optionsinhabers in Folge eines Verfalls einer Kauf- oder Verkaufsoption in Höhe der für den Erwerb der Option/den Optionsschein entstandenen Aufwendungen stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung einen negativen Kapitalertrag dar (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Juni 2016, Az. IV C 1 – S 2252/14/10001:005, BStBl. I 2016, S. 527). Damit folgt die Finanzverwaltung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 12. Januar 2016 (Az. IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14). Wir berücksichtigen die aus dem Verfall von Optionen im Berichtszeitraum 2016 resultierenden Verluste im Verlustverrechnungstopf Sonstige.

Haben Sie Zertifikate oder Optionsrechte vor einer wertlosen Ausbuchung zu 0,01 Euro/0,001 Euro im Rahmen eines Festpreisgeschäfts verkauft oder ausgeübt, berücksichtigen wir einen aus diesen Geschäften resultierenden Veräußerungsverlust grundsätzlich im Verlustverrechnungstopf Sonstige. Bitte prüfen Sie vor dem Hintergrund der möglichen gegenläufigen Auffassung der Finanzverwaltung die steuerliche Relevanz dieser Veräußerung/Ausübung. Falls notwendig ziehen Sie einen steuerlichen Berater hinzu.

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte enthalten die Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem bereits bei Abschluss des Geschäfts festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Gewinne/Verluste aus Devisentermingeschäften mit Differenzausgleich (Barausgleich) zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Erträge aus Devisentermingeschäften mit effektiver Lieferung unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer. Diese sind nur bei einem Verkauf/Tausch der Währung innerhalb der Jahresfrist als Gewinn oder Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft steuerrelevant. Devisentermingeschäfte mit effektiver Lieferung sind im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Ein auf Differenzausgleich gerichtetes Devisentermingeschäft kann nach Auffassung der Finanzverwaltung auch bei effektiver Lieferung vorliegen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn bei zwei gegenläufig abgeschlossenen Geschäften (Kauf und Verkauf) Devisenbetrag und Fälligkeit beider Geschäfte übereinstimmen und somit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gegengeschäfts der Gewinn oder Verlust aus beiden Geschäften bereits feststeht. Da wir bei Devisentermingeschäften keine Zuordnung von Käufen zu Verkäufen und umgekehrt treffen können, haben wir in diesen Fällen keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Bitte klären Sie mit Ihrem steuerlichen Berater, ob Sie einkommensteuerrelevante Devisentermingeschäfte getätigt haben. Dieser prüft, ob und wie diese im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

3. Abschließende Hinweise

Aufgrund von Änderungen in der Steuergesetzgebung behalten wir uns Änderungen zum automatischen Versand in den folgenden Jahren vor. Auf Wunsch ist die Zusendung der Jahressteuerbescheinigung selbstverständlich für jedes Jahr möglich.